

Pfälzer GuggeGlucke e.V.



Satzung

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pfälzer GuggeGlucke“ und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau/ in der Pfalz eingetragen. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist 76761 Rülzheim.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Das Brauchtum der Fasenacht zu erhalten und weiterzuführen.
 - b. Jugendliche an die Guggemusik heranzuführen und musikalisch auszubilden
- (3) Durchführung des Vereinszwecks:
 - a. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Spielen traditioneller Guggemusik, diese zu pflegen und erhalten.
 - b. Auftritte bei Veranstaltungen und Umzügen
 - c. Eigene Veranstaltungen
 - d. Verbandsbeitritt (Bund Deutscher Karneval e.V.).

§ 3: Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a. Natürliche Personen, juristische Personen, Fördervereine
 - b. Firmen, Verbände, Vereinsgruppen
 - c. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden
- (2) Ordentliche Mitglieder müssen ihre Aufnahme schriftlich beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend.
- (3) Daneben hat der Verein Fördermitglieder. Ein Stimmrecht ist mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden.
- (4) Daneben bietet der Verein eine Schnuppermitgliedschaft an. Ein Stimmrecht ist mit der Schnuppermitgliedschaft nicht verbunden. Die Schnuppermitgliedschaft endet automatisch nach drei Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) In besonderen Fällen kann der Vorstand Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, welcher mit einer Frist von vier Wochen vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich (oder per E-Mail) zu erklären ist,
 - b. bei Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um eine juristische Person oder

- Personenvereinigung handelt,
- c. Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt,
 - d. Ausschluss aufgrund Vorstandbeschlusses aus wichtigem Grund und Bekanntgabe des Beschlusses an den Betroffenen. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen:
 - i. Insbesondere schwerwiegende Pflichtverletzungen gegen die Interessen und/ oder Ziele des Vereins,
 - ii. Mitglieder, die sich unehrenhaft verhalten haben,
 - iii. Im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten wie Auftritten etc. dürfen sich Mitglieder durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder Andere gefährden können, sowie den Ruf und das Ansehen des Vereins negativ beeinträchtigen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss abschließend. Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Stimmrechte des Betroffenen.
- e. Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand unter folgenden Voraussetzungen:
 - i. Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz Fälligkeit und Mahnung mit Fristsetzung.
 - ii. Mehrmalige Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der dem Verein bekannten Adresse.
- (7) Grundsätzlich ist jedes Mitglied für die Beschaffung und Bezahlung seines Instrumentes und seiner Vereinsbekleidung, ebenso für deren Pflege selbst verantwortlich. In begründeten, von der Vorstandschaft zu entscheidenden und zu regelnden, Ausnahmefällen kann von dieser Bestimmung abgewichen und Mitgliedern dabei Instrumente oder Bekleidung leihweise und gegen Nutzungsgebühr zu Verfügung gestellt werden. Die Verpflichtung zur sachgemäßen Behandlung und der Pflege und Instandhaltung der Leihgaben durch das Mitglied bleibt hierbei unberührt. Weitergehende Unterstützung der Mitglieder bei der Anschaffung von Instrumenten oder Bekleidung durch finanzielle Zuschüsse sind in Sonderfällen möglich; ein genereller Rechtsanspruch hierfür besteht nicht.
- Über Art, Umfang und Rahmenbedingungen entscheidet die Vorstandschaft
- (8) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (9) Ein Rückgewähr von Sachanlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (10) Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet. Eine Beitragsstaffelung ist zulässig, zudem soll die Beitragsordnung eine Regelung zur Fälligkeit des Beitrags enthalten.

§ 5: Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind:
- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 6: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Vorstandes fest und erledigt folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes; Die Entlastung des Kassenwarts hat getrennt zu erfolgen.
 - d. Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - e. Satzungsänderungen
 - f. 9Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - g. Auflösung des Vereins

- h. Entscheidung über Anträge des Vorstandes
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, wenn möglich im 1. Halbjahr, statt.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie schriftlich (oder per E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein und gibt dabei den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung wirksame Beschlüsse fassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn es die Geschäftslage erfordert, desgleichen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung eine Einberufung verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung wird er durch die Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge a) bis g) des § 7 Abs. 1 vertreten, oder durch einen durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter.
- (7) Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung durch Abstimmung und Wahlen.
 - a. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stimmt die Mitgliedschaft offen ab und entscheidet mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b. Eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgt, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
 - c. Für die Durchführung von Wahlen bestellt die Versammlung einen Wahlleiter und einen Wahlausschuss; Dem Wahlausschuss gehören mindestens zwei Personen an; Bewerber dürfen weder Wahlleiter sein noch dem Wahlausschuss angehören.
 - d. Stimmrecht:
 - i. Jedes erwachsene Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen, Firmen, Behörden, Vereinigungen und Verbände üben deren Vertreter das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus.
 - ii. Jugendliche (7 bis 17) haben Stimmrecht, sofern die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt.
 - iii. Kinder (bis 6 Jahren) haben kein Stimmrecht.
- (8) Der Vorstand darf Nichtmitglieder zu Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme beiziehen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen, vom Vorstand bestimmten Ort. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet durch Einwahl aller Teilnehmer der Mitgliederversammlung in eine Video- oder Telefonkonferenz statt. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder in virtueller Form stattfindet, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt der Vorstand die Form der Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den jeweiligen Versammlungsleiter (m/w) und durch den jeweiligen Protokollführer (m/w) zu unterzeichnen.

§ 7: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart

- d. dem Schriftführer
 - e. dem Tourmanager
 - f. einem Jugendwart
 - g. drei Beisitzer
- (2) Die unter Abs. 1a) bis g) genannten Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung in geheimer oder offener Abstimmung, auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - (3) Die Wiederwahl ist mehrfach möglich.
 - (4) Wahlrecht:
 - a. Aktives Wahlrecht: Es gelten die Bestimmungen in § 6 Abs. 7.d.
 - b. Passives Wahlrecht: Mitglieder die mindestens sechs Monate im Verein sind und mindestens 18 Jahre alt. Für die Position des Jugendwarts ist ein Mindestalter von 16 Jahren ausreichend.
 - (5) Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers erfolgt in getrennten Wahlgängen.
 - (6) Ergänzung zu
 - a. § 7, Abs. 1c: Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über die Finanzen Rechenschaft abzulegen.
 - b. § 7, Abs. 1f: Das Mitglied mit der zweithöchsten Stimmanzahl wird stellvertretender Jugendwart. Der stellvertretende Jugendwart gehört dem Vorstand nicht an. Er nimmt nur im Falle einer Verhinderung des Jugendwarts an der Vorstandssitzung teil und vertritt dort, in Abstimmung mit dem Jugendwart, die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder. In diesem Zusammenhang übt er, bei Fragen, welche die Jugendarbeit betreffen, vertretungsweise das Stimmrecht für den Jugendwart aus
 - (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 - (8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit relativer Mehrheit.
 - (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende, oder der 2. Vorsitzende, und mindestens vier weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (10) Der Vorstand muss mindestens zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammentreten.
 - (11) Eine virtuelle Sitzung des Vorstands oder die Zuschaltung einzelner Mitglieder via Telefon und/oder Video ist zulässig. Zugeschaltete Vorstandsmitglieder stehen anwesenden hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe gleich. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Beschlüsse des Vorstandes sind stets zu protokollieren.
 - (12) Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 8: Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis ist jedoch der 2. Vorsitzende zur Einzelvertretung nur befugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Leitung des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.

- (3) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Erstattung des Jahresberichts für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Entscheidung über die Förderung von Maßnahmen und die Zuwendung finanzieller Mittel.

§ 10: Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen die Richtigkeit der Kassenführung durch den Kassenwart und berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Kassenprüfer werden jeweils zusammen gewählt. Ihre alleinige Aufgabe ist die Prüfung des Kassenberichts und der Kasse zur Mitgliederversammlung. An Vorstandssitzungen dürfen sie nur nach Aufforderung des 1. Vorsitzenden teilnehmen.

§ 11: Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit.
- (2) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit Übersendung der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 12: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt drei Liquidatoren, ihre Wahl kann in einem Wahlgang erfolgen.
- (3) Die Liquidatoren sind nur gemeinsam vertretungsbefugt.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder nicht nur vorläufigem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Sozialstation Rülzheim e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13: Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 22.04.2018 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Adrian Bügel
1. Vorsitzender

Nastasja Guttenbacher
Schriftführerin